

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 45 (1972)

Heft: 6

Artikel: Von Monat zu Monat : warum kein totales Ausfuhrverbot für Kriegsmaterial

Autor: Kurz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-518181>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Warum kein totales Ausfuhrverbot für Kriegsmaterial

Seit wir in Nummer 1/1972 des «Der Fourier» den damaligen gesetzpolitischen Stand in der Behandlung des *Volksbegehrens betreffend vermehrte Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot* dargelegt haben, ist in der Behandlung dieses Geschäftes ein wichtiger Schritt getan worden: In einer ausgedehnten Debatte hat sich in der Frühjahrssession der Nationalrat mit dem entsprechenden Bericht des Bundesrates auseinandergesetzt. Am 8. März 1972 stimmte er mit 113 : 37 Stimmen dem Entwurf zu einem Bundesgesetz über das Kriegsmaterial, und mit 114 : 38 Stimmen dem Verwerfungsantrag für das Volksbegehren zu. In den parlamentarischen Beratungen, in denen die Auffassungen aller Schattierungen sehr ausgiebig zum Wort kamen, sind die Gründe, die *gegen* das von der Volksinitiative geforderte Ausfuhrverbot für Kriegsmaterial sprechen, eingehend dargelegt worden. Davon sollen die wesentlichen kurz zusammengefasst werden.

1. Vorerst ist festzustellen, dass von der Frage des Exportes von Kriegsmaterial aus der Schweiz in erster Linie *militärische Interessen berührt werden*. Diese ist somit vorab ein *militärisches Problem*. Unsere Armee ist, wenn sie ihre kriegsverhindernde Aufgabe erfüllen soll, auf eine moderne und wirkungsvolle materielle Rüstung angewiesen. Diesen Rüstungsbedarf muss sie zu einem möglichst grossen Teil im Inland decken können. Voraussetzung dafür ist, dass in unserem Land ein Fabrikationspotential besteht, das in der Lage ist, diese Aufgabe zu erfüllen.

Für die Beschaffung von Kriegsmaterial für die Armee werden bei uns drei verschiedene Wege beschritten, die alle drei nebeneinander verlaufen und gleichzeitig benützt werden:

- die *Eigenentwicklung* von Material und seine Beschaffung im Inland;
- die Fabrikation im Inland auf Grund einer im Ausland erworbenen *Lizenz*;
- die *Fertigbeschaffung* von Material im Ausland.

Die umstehende Tabelle zeigt das zahlenmässige Verhältnis in den letzten Jahren zwischen Inlandfabrikation und Auslandsbezug einerseits, und zwischen staatlicher und privater inländischer Beschaffung andererseits.

Diese Statistik zeigt einmal, dass in den letzten zehn Jahren im Durchschnitt 72 % unseres Kriegsmaterials im Inland beschafft wurde, sei es auf Grund von Eigenentwicklungen oder von im Ausland erworbenen Fabrikationslizenzen. Nur 28 % entfielen in den letzten zehn Jahren auf Auslandsbeschaffungen.

Zum zweiten belegt die Statistik die Aufteilung der Inlandsbeschaffungen auf solche, die in den Rüstungsbetrieben des Bundes (den sog. Militärwerkstätten) getätigt wurden, und solchen, die auf die private inländische Industrie und das Gewerbe des Landes entfallen. In den letzten zehn Jahren haben die staatlichen Betriebe, geldmässig gesehen, 10 % der Rüstungsaufträge erfüllt, während auf die *inländische Privatindustrie* 62 % entfallen.

In unserem Zusammenhang ist die letzte Zahl von Bedeutung: in den vergangenen zehn Jahren sind 62 % unserer Rüstungsbeschaffungen, also nahezu 2/3 aller Käufe, bei der inländischen Privatindustrie getätigt worden. Dieser privaten inländischen Fabrikation kommt somit bei der Deckung des Rüstungsbedarfes unserer Armee entscheidende Bedeutung zu. Unsere Rüstungsbeschaffung

Jahr	Inlandbeschaffung				Auslandbeschaffung	
	bei bundeseigenen Stellen		bei der militärischen Privatwirtschaft			
	in Mio. Fr.	in %	in Mio. Fr.	in %	in Mio. Fr.	in %
1961	55	10	363	61	170	29
1962	74	11	413	63	174	26
1963	73	11	416	63	175	26
1964	79	12	411	60	187	28
1965	96	13	433	60	190	27
1966	104	13	531	64	187	23
1967	58	8	466	59	262	33
1968	85	13	370	55	210	32
1969	66	9	458	60	242	31
1970	107	13	514	62	212	25

steht und fällt mit der Existenz der privaten inländischen Fabrikationsmöglichkeiten, mit anderen Worten, unsere Armee ist auf das Bestehen einer lebens- und lieferfähigen inländischen Rüstungsindustrie, die in der Lage ist, ihre Bedürfnisse zu tragbaren Bedingungen (qualitativ, preislich, zeitlich) zu erfüllen, angewiesen.

2. Die private schweizerische Rüstungsproduktion braucht, damit sie existenzfähig bleiben kann, gewisse *Exportmöglichkeiten*. Diese an sich wirtschaftliche Frage ist gleichzeitig eine militärische Prinzipfrage. Weil die private Wirtschaft auf einen minimalen Export angewiesen ist, um überhaupt existieren und damit auch die schweizerische Armee beliefern zu können, muss sich die Armee für diese Exportmöglichkeit der privaten Wirtschaft einsetzen. Nicht weil die Armee sich für das wirtschaftliche Gedeihen der betreffenden privaten Produktionszweige verwenden möchte, was nicht ihre Sache ist, kämpft sie für einen gewissen Kriegsmaterialexport, sondern darum, weil der wirtschaftliche Ansporn des Exportes nötig ist, damit die private Produktion erhalten bleibt und weiterhin auch der Armee dienen kann.

3. Innerhalb der privaten schweizerischen Rüstungsindustrie können *drei Gruppen* von Unternehmungen unterschieden werden, die sich mit der Herstellung von Rüstungsgütern befassen:

a) Die *«Rüstungsindustrie» im eigentlichen Sinn*. Zwar muss festgestellt werden, dass in unserem Land eine *reine Rüstungsindustrie nicht besteht*, das heisst, Unternehmungen, die ausschliesslich Kriegsmaterial produzieren, gibt es nicht. Alle schweizerischen Kriegsmaterialproduzenten haben in ihrem Produktionsprogramm neben den Rüstungserzeugnissen auch Güter für den zivilen Bedarf. Nun gibt es bei uns allerdings Firmen mit ausgesprochenen *Schwergewichten auf der Rüstungsproduktion*. Die betreffenden Unternehmungen besitzen eigene Rüstungsabteilungen, die bei einem Ausfall von Entwicklungs- und Produktionsaufträgen liquidiert oder ins Ausland verlegt werden müssten. Diese schweizerische «Rüstungsindustrie» umfasst vor allem die folgenden vier Grossbetriebe:

- Werkzeugmaschinenfabrik Bührle-Oerlikon AG, (Bührle)
- Contraves AG, Zürich (Contraves)
- Hispano-Suiza SA, Genf (Hispano) heute Bührle
- Schweizerische Industriegesellschaft Neuhausen (SIG)

Diese vier Firmen bestritten in den Jahren 1964–68 zusammen rund 80 % des Kriegsmaterialexportes der Schweiz. Dazu kommen drei Zünderproduzenten sowie eine Firma, welche gepanzerte Motorfahrzeuge exportiert, die zusammen weitere 5 % des Exportanteils stellen. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die vier Grossfirmen 80 %, und die 8 Hauptfirmen 85 % des aus der Schweiz exportierten Kriegsmaterials fabrizieren.

Innerhalb der vier Firmen der «Rüstungsindustrie» ist der Anteil des Kriegsmaterials von der Gesamtproduktion sehr beträchtlich. Dieser belief sich in den letzten Jahren durchschnittlich auf 60 bis 70 %. Von dieser Produktion liegt in den letzten 20 Jahren der Exportanteil auf 50 bis 70 %, je nach Betrieb und Jahr.

b) *Die rüstungsproduzierende Industrie.* Hier handelt es sich um Privatfirmen, die zwar vorwiegend für den zivilen Bedarf arbeiten, die aber daneben auch ähnliche Produkte für den militärischen Bedarf entwickeln und herstellen. Vor allem handelt es sich dabei um Firmen der Übermittlungsbranche; dazu kommen Produzenten optischer Geräte, von Sprengstoffen, die Flugzeugwerke, die Metallwerke sowie Firmen der Atomphysik. Diese Produktionsstellen sind noch mit rund 13 % am Export beteiligt.

c) *Die Unterlieferanten.* Die Produktion des Hauptlieferanten von Kriegsmaterial stützt sich zu einem sehr beträchtlichen Teil auf *schweizerische Unterlieferanten* (15 bis 60 %, je nach Firma). Die Zahl der an der Produktion beteiligten Gross-, Mittel-, Klein- und Kleinstbetriebe des ganzen Landes geht in die Tausende, bei denen ein geldmässiger Anteil von 200 bis 300 Millionen Franken pro Jahr angenommen werden kann. Unter den von Unterlieferanten beschafften Rüstungsteilen befinden sich ausgesprochene *Schlüsselpositionen*, deren einwandfreie Lieferung für die Qualität und Funktionsfähigkeit des Endproduktes von ausschlaggebender Bedeutung ist.

4. Auf Grund der geschilderten Zahlenverhältnisse lässt sich unschwer erkennen, dass die schweizerischen Rüstungsproduzenten, insbesondere die eigentliche «Rüstungsindustrie», auf einen gewissen minimalen Export ihrer Produkte angewiesen ist, wenn sie konkurrenzfähig bleiben soll. Die von der Volksinitiative geforderte, weit reichende Beschränkung der Ausfuhr von Kriegsmaterial würde die verschiedenen, an der schweizerischen Rüstungsfabrikation beteiligten Unternehmungen derart treffen, dass ihre Produktion in wesentlichen Gebieten unrentabel würde und entweder eingestellt, oder in eine im Ausland befindliche Produktionsstätte verlegt werden müsste. Da die von der Initiative zugelassene Lieferung an neutrale Staaten kein nennenswerter Ersatz wäre, würde mit der Exportbeschränkung die Lieferung praktisch auf den Inlandmarkt reduziert, was jedoch allein niemals eine genügende Grundlage für die Existenz der privaten Industrie böte. Diese bedarf der Exportmöglichkeit, wenn sie weiter existieren soll.

a) Von einer Exportbeschränkung würde die «Rüstungsindustrie» am schwersten betroffen. Ihre 8 grossen Firmen produzieren wie gesagt rund 85 % unseres Gesamtexportes an Kriegsmaterial und ihr firmeninterner Kriegsmaterialanteil beläuft sich im Durchschnitt auf 2/3 ihrer Gesamtproduktion, von denen wiederum 2/3 ins Ausland gehen. Ein einschneidender Exportstop würde darum diese Produktionszweige im innersten treffen und liesse ihre Weiterexistenz als höchst fraglich erscheinen.

b) In der *rüstungsproduzierenden Industrie* würde ein Exportverbot rund 90 % des bisherigen Exportvolumens an militärischem Material betreffen. Auch hier wäre mit tiefgreifenden Konsequenzen zu rechnen, wenn der Export entscheidend beschränkt würde.

Es ist augenfällig — und wird von der Volksinitiative offensichtlich auch gewollt — dass ein nahezu vollständiger Wegfall von rund 2/3 der bisherigen Rüstungsproduktion die privaten Fabrikationsbetriebe für diesen Produktionszweig *in ihrer wirtschaftlichen Existenzgrundlage treffen* würde. Sie würden dadurch gezwungen, *einschneidende Massnahmen* anzuordnen, wofür 3 Möglichkeiten bestehen:

aa) Beschränkung der Produktion auf die *Bedürfnisse der schweizerischen Armee* (einschliesslich einer allfälligen weiteren Belieferung anderer neutraler Staaten), mit den entsprechenden nachteiligen Konsequenzen für den schweizerischen Auftraggeber;

bb) *gänzlicher Verzicht auf die Fabrikation von Kriegsmaterial* und Umstellung der Produktion auf rein zivile Güter;

cc) Verlegung der bisher in der Schweiz getätigten Kriegsmaterialentwicklung und -produktion in *ausländische Produktionsstätten* (Tochtergesellschaften).

Alle diese drei Varianten würden sich *nachteilig für die Armee* auswirken, die heute nahezu 2/3 ihres Rüstungsbedarfes an der inländischen Privatindustrie deckt. Die Armee wäre darum die *Hauptleidtragende* des von dem Volksbegehren angestrebten Kriegsmaterialembargos.

5. Wohl ist der Anteil der schweizerischen Kriegsmaterialexporte, verglichen mit unsern Gesamtexporten, ausserordentlich bescheiden. Er beträgt im Durchschnitt der letzten 10 Jahre nur 0,77 %. International gesehen sind unsere Kriegsmaterialausfuhren womöglich noch bedeutungsloser, indem der Anteil der Schweiz am Welthandel mit Kriegsmaterial nur 0,6 % beträgt.

Trotz dieser überaus geringen Anteile unserer Kiegsmaterialexporte, sowohl national als auch international gesehen, sind sie für die *wirtschaftliche Existenz der betroffenen Fabrikationsbetriebe* lebenswichtig. Denn einmal fallen in unsern kleinstaatlichen Verhältnissen schon relativ kleine Beträge bzw. Mengen ins Gewicht. Zum zweiten handelt es sich bei den Rüstungsgütern um Erzeugnisse, die unter dem Gesichtspunkt von Forschung und Entwicklung ausserordentlich interessant sind; die qualitativen, insbesondere technologischen und industriellen Probleme sind bei den sehr komplexen modernen Waffen- und militärischen Ausrüstungssystemen sehr bedeutsam.

6. Ein weitgehender Ausfall der privaten schweizerischen Rüstungsproduktion würde unsere Armee zwingen, bei der Deckung ihres Bedarfes an Kriegsmaterial nach *Ausweichmassnahmen* zu suchen. Diese müssten vor allem bestehen in:

- einer Umstellung innerhalb der *inländischen Produktion*,
- einer *vermehrten Materialbeschaffung im Ausland*.

a) Die *inländische Produktion*, die heute durchschnittlich 72 % unseres Rüstungsbedarfes deckt (62 % Privatindustrie und 10 % staatliche Rüstungsbetriebe) müsste von Grund auf neu konzipiert werden, einerseits

- mittels einer möglichen Steigerung des Anteils der Rüstungsbetriebe des Bundes, und andererseits
- auf dem Weg über eine Intensivierung, verbunden mit einer Umgestaltung des Lieferanteils der schweizerischen Privatindustrie. Diese Umgestaltung stünde unter sehr *erheblichen Erschwerungen*.

aa) Eine Überwälzung der bisher von der Privatindustrie geleisteten Arbeit auf die *Rüstungsbetriebe des Bundes* ist nur beschränkt möglich, da davon die personelle und technische Kapazität dieser Betriebe bald überfordert würde. Auch würden mit einer Aufblähung des staatlichen Apparates unerwünschte Verstaatlichungserscheinungen gefördert und vor allem würde damit das eingespielte Verhältnis zwischen staatlichen Produktionsbetrieben (als regulierenden Kopfwerken) und der privaten Industrie ernsthaft gestört.

bb) Mit dem Abbau der heute bestehenden privaten inländischen Produktion verlören wir weitgehend den *Anschluss an die internationale Forschung und Entwicklung* und würden vom rüstungstechnischen Fortschritt ausgeschlossen. Der Verlust des technischen know how wäre im militärischen Bereich, in welchem die Entwicklung ausserordentlich schnell voranschreitet, besonders nachteilig.

Ebenso würden sich der Abbau der technischen Einrichtungen im Inland und die Abwanderung des qualifizierten technischen Fachpersonals sowohl auf die Entwicklung und Produktion von Material als auch auf die Rekrutierung des von der Armee benötigten Fachpersonals sehr nachteilig auswirken. Die bei der Inlandproduktion bestehende Möglichkeit, die bei Militäraufträgen unvermeidlichen zyklischen Schwankungen im Auftragsbestand aufzufangen und zu überbrücken, würde wegfallen, wenn keine genügende Inlandkapazität mehr vorhanden wäre.

cc) Diese Nachteile könnten nur unter schweren *finanziellen Belastungen* für den Bund und nur teilweise überwunden werden. Erhöhte Kosten würden im übrigen auch aus dem Wegfall der preisregulierenden Wirkung der Konkurrenz unter den einheimischen Firmen erwachsen, und schliesslich würde auch die Herabsetzung des Produktionsumfanges eine Steigerung der Kosten bewirken, denn jede Verengerung der Produktionsbasis hat zur Folge, dass die beim Kriegsmaterial meist sehr hohen Entwicklungskosten auf kleinere Produktionsserien abgewälzt werden können, wodurch das einzelne Produkt erheblich verteuert wird. Der Export böte die Möglichkeit, einen Teil der hohen Entwicklungskosten auf das exportierte Material aufzuteilen, und damit das Produkt zu verbilligen (*Beispiel*: die 35 mm Flab Kan Bührle wäre ohne Exporte beim ersten Armeeauftrag um 64 % und beim zweiten um 37 % teurer gewesen).

b) Eine weitere Steigerung der heute schon 28 % betragenden *Beschaffungen aus dem Ausland* hätte ebenfalls nachteilige Auswirkungen.

Einmal würde damit unsere *Abhängigkeit vom Ausland*, sowohl für das Fertigprodukt als für späteres Ersatzmaterial, stark erhöht, was sich in Zeiten internationaler Spannungen sehr gefährlich auswirken müsste, insbesondere darum, weil die Beschaffungen zum überwiegenden Teil bei den Grossmächten erfolgen müssten. Mit der Beschaffung im Ausland verlören wir weitgehend auch die Möglichkeit, auf die Konstruktion und die Beschaffenheit des Materials Einfluss zu nehmen. Wir könnten dieses nicht unsern Bedürfnissen anpassen, sondern müssten uns zufrieden geben mit dem, was uns der Lieferant zu geben bereit ist. Auch würden uns die Lieferfristen vom Lieferstaat vorgeschrieben, so dass wir auch hier kaum die Möglichkeit einer Einflussnahme hätten.

Besonders nachteilig fiele bei einer vermehrten Auslandbeschaffung die *Preisfrage* ins Gewicht. Dabei würden uns die Preise vom Ausland diktiert und wir wären — schon aus Gründen der Neutralität — gezwungen, sie anzunehmen. Ob die hinter der Volksinitiative stehenden Kreise ohne weiteres bereit wären, die aus einem Wegfall des Exportes erwachsenden bedeutenden Mehrkosten zu übernehmen, muss nach dem Stand der Dinge mehr als bezweifelt werden.

Diese Überlegungen müssen zu dem, auch im Bericht der Expertenkommission Weber (Seite 26) gezogenen Schluss führen, dass «die internationale Wettbewerbsfähigkeit für unsere Rüstungsindustrie unerlässlich ist, damit sie die Armee für ihre Aufgabe mit dem nötigen Material versorgen kann . . . ».

7. Die zuständigen Stellen des Bundes verlangen für die private Rüstungsindustrie kein unbeschränktes Exportrecht. In einer auf mehrere Jahrzehnte zurückgehenden gesetzlichen Ordnung und Praxis ist in der Frage des Kriegsmaterialexportes eine Lösung gefunden worden, die *den widerstreitenden Interessen und Bedürfnissen angemessen* sein dürfte. Es wurde dabei ein *Ausgleich* gefunden, der die anerkannten humanitären Forderungen mit den militärischen Ansprüchen einigermassen in Übereinstimmung bringt.

a) Infolge der sehr *restriktiven Bewilligungspolitik* sind die Kriegsmaterialexporte aus unserem Land sehr gering. Eine Einflussnahme unserer Lieferungen auf die politische Entwicklung im Ausland ist deshalb nicht zu befürchten.

b) Für die aus der Schweiz belieferten Staaten wird eine *strenge Selektion* getroffen. In Gebiete, in denen ein bewaffneter Konflikt herrscht, oder ein solcher auszubrechen droht, oder sonstwie gefährliche Spannungen bestehen, dürfen keine Lieferungen erfolgen.

c) Die *Kontrollen wurden erheblich erschwert*, insbesondere im Blick auf die Lieferung an den Bestimmungsort. Ebenso sind die Strafandrohungen für Widerhandlungen wesentlich verschärft worden. (Bei einer Verlagerung der Produktion in ausländische Tochtergesellschaften schweizerischer Firmen würden uns diese Kontrollmöglichkeiten entzogen. Die unerwünschte Verbindung der Lieferungen mit dem Namen der Schweiz bliebe aber auch in diesen Fällen weiter bestehen!)

d) Das gelieferte Material besteht *nur zum kleineren Teil aus eigentlichen Waffen*. Letztere sind zudem regelmässig der Verteidigung dienende *Defensivwaffen*.

e) Die Kriegsmateriallieferungen aus der Schweiz tragen dazu bei, gefährliche *Monopolstellungen der Grossmächte zu verhindern*. Die Schweiz ist ein Lieferant, der keine politischen Absichten verfolgt und bei dem auch für kleine Staaten nie die Gefahr einer politischen Abhängigkeit vom Lieferstaat besteht.

Die sehr weit reichenden Beschränkungen, die für die schweizerischen Exportfirmen nicht geringe Belastungen und ein beträchtliches Risiko bedeuten, dürften eine den Verhältnissen *angemessene Ausgleichslösung* darstellen. Weiter zu gehen, verbietet sich im Interesse der materiellen Kriegsbereitschaft der Armee.

In der Junisession 1972 wird sich auch der Ständerat mit dem Volksbegehren zu befassen haben. Sobald auch sein Entscheid vorliegt und allfällige Differenzen zwischen den beiden Räten bereinigt sind, ist der Weg zur *Volksabstimmung* über das Initiativbegehren offen. Diese dürfte voraussichtlich noch in diesem Herbst stattfinden können.

Kurz